

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

38. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Februar 1984

Nummer 5

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2030	11. 1. 1984	Verordnung zur Änderung der Verordnung über richter- und beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales	28
95	13. 1. 1984	Bekanntmachung des Abkommens zwischen den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen über die gerichtlichen Zuständigkeiten in Binnenschiffahrtssachen und Binnenschiffsregistersachen . .	28
	16. 1. 1984	10. Nachtrag zur Konzessionsurkunde vom 18. Dezember 1896 über die Ausdehnung des Unternehmens der Westfälischen Landes-Eisenbahn-Gesellschaft auf den Bau und Betrieb vollspuriger Nebeneisenbahnen von Beckum nach Lippstadt, von Soest über Belecke nach Brilon und von Beckum-Ennigerloh nach Warendorf	29
	23. 1. 1984	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Sommersemester 1984 .	29
	31. 1. 1984	Landtagswahl 1985; Wahlausschreibung; Bekanntmachung der Landesregierung	31
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	31

2030

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über richter- und
beamtenrechtliche Zuständigkeiten im
Geschäftsbereich des Ministers für Arbeit,
Gesundheit und Soziales**

Vom 11. Januar 1984

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 1 des Landesrichtergesetzes (LRiG) vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217) in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), jeweils zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 1983 (GV. NW. S. 236), des § 15 Abs. 2 und des § 34 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes – insoweit im Einvernehmen mit dem Justizminister – wird verordnet:

§ 1

Dem § 3 der Verordnung über richter- und beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 27. November 1982 (GV. NW. S. 781) wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Befugnis zur Entscheidung über die Verwendung eines Richters auf Probe (§ 13 des Deutschen Richtergesetzes) bei einem Gericht ihres Geschäftsbereichs wird dem Präsidenten des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen und den Präsidenten der Landesarbeitsgerichte übertragen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Januar 1984

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Friedhelm Farthmann

– GV. NW. 1984 S. 28.

95

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen den Ländern
Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen über die
gerichtlichen Zuständigkeiten in
Binnenschiffahrtssachen und
Binnenschiffsregistersachen**

Vom 13. Januar 1984

Die Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen haben am 19. Mai/27. Mai 1983 das Abkommen über die gerichtlichen Zuständigkeiten in Binnenschiffahrtssachen und Binnenschiffsregistersachen geschlossen.

Das Abkommen wird nachfolgend bekanntgemacht.

Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens nach seinem Artikel 5 wird gesondert bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 13. Januar 1984

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

**Abkommen
zwischen den Ländern Niedersachsen und
Nordrhein-Westfalen über die gerichtlichen
Zuständigkeiten in Binnenschiffahrtssachen und
Binnenschiffsregistersachen**

Das Land Niedersachsen,

vertreten durch den Niedersächsischen Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Niedersächsischen Minister der Justiz,

und das Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Justizminister,

schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe gemäß § 4 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrtssachen vom 27. September 1952 (BGBl. I S. 641), zuletzt geändert durch Artikel 7 Nr. 5 der Vereinfachungsnovelle vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), und gemäß § 1 der Schiffsregisterordnung in der Fassung vom 28. Mai 1951 (BGBl. I S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1980 (BGBl. I S. 833), folgendes Abkommen:

Artikel 1

Die Verhandlung und Entscheidung von Binnenschiffahrtssachen im ersten Rechtszug wird dem Amtsgericht Minden für folgende in Niedersachsen belegene Gewässer übertragen:

1. Mittellandkanal einschließlich Zweigkanälen,
2. Werra, Fulda und Weser abwärts bis Nienburg (Weser) einschließlich.

Die Zuständigkeit für die in Satz 1 Nr. 2 genannten Gewässer erstreckt sich auf die mit ihnen durch natürliche Wasserführung in Verbindung stehenden Gewässer.

Artikel 2

Das Amtsgericht Minden führt das Binnenschiffsregister und das Schiffsbauregister, soweit der Heimatort oder der Bauort in folgenden niedersächsischen Amtsgerichtsbezirken liegt:

1. (Landgerichtsbezirk Braunschweig)
Amtsgerichte Bad Gandersheim, Braunschweig, Clausen-Zellerfeld, Goslar, Helmstedt, Salzgitter, Seesen, Wolfenbüttel, Wolfsburg,
2. (Landgerichtsbezirk Bückeburg)
Amtsgerichte Bückeburg, Rinteln, Stadthagen,
3. (Landgerichtsbezirk Göttingen)
Amtsgerichte Duderstadt, Einbeck, Göttingen, Herzberg am Harz, Münden, Northeim, Osterode am Harz,
4. (Landgerichtsbezirk Hannover)
Amtsgerichte Burgwedel, Hameln, Hannover, Neustadt am Rübenberge, Springe, Wennigsen (Deister),
5. (Landgerichtsbezirk Hildesheim)
Amtsgerichte Alfeld (Leine), Burgdorf, Elze, Gifhorn, Hildesheim, Holzminden, Lehrte, Peine,
6. (Landgerichtsbezirk Osnabrück)
Amtsgericht Osnabrück.

Artikel 3

Ein Kostenausgleich findet zwischen den vertragschließenden Ländern nicht statt. Das Land Nordrhein-Westfalen behält die Einnahmen aus den durch die Artikel 1 und 2 übertragenen Aufgaben.

Artikel 4

Dieses Abkommen kann von jedem der beiden Vertragschließenden schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Artikel 5

Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation. Es tritt am Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Hannover, den 27. Mai 1983

Für das Land Niedersachsen
Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Der Niedersächsische Minister der Justiz

Walter Remmers

Düsseldorf, den 19. 5. 1983

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Namens des Ministerpräsidenten
Der Justizminister

Donnepp

– GV. NW. 1984 S. 28.

**10. Nachtrag
zur Konzessionsurkunde vom 16. Dezember 1896
über
die Ausdehnung des Unternehmens der
Westfälischen Landes-Eisenbahn-Gesellschaft auf
den Bau und Betrieb vollspuriger
Nebeneisenbahnen von Beckum nach Lippstadt,
von Soest über Belecke nach Brilon und von
Beckum – Ennigerloh nach Warendorf
Vom 16. Januar 1984**

Auf Grund der §§ 2 und 22 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), verleihe ich hiermit unter dem Vorbehalt der Rechte Dritter der Westfälischen Landes-Eisenbahn GmbH in 4780 Lippstadt das Eisenbahnunternehmensrecht für die Verlängerung der dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnstrecke Neubeckum – Westkirchen (Ennigerloh) um 600 m (von km 6,550 bis km 7,150).

Die Streckenverlängerung ist nach Maßgabe der Konzessionsurkunde vom 16. Dezember 1896 zu betreiben.

Düsseldorf, den 16. Januar 1984

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Linne

– GV. NW. 1984 S. 29.

**Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die
Vergabe von Studienplätzen in höheren
Fachsemestern an den Hochschulen des Landes
Nordrhein-Westfalen zum Sommersemester 1984
Vom 23. Januar 1984**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 bis 3, des § 6 Abs. 2 und des § 7 Nr. 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 112) wird verordnet:

§ 1

Anlage (1) Für die in der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Studiengänge an den dort genannten Hochschulen wird die Zahl der Studienplätze in höheren Fachsemestern für das Sommersemester 1984 nach Maßgabe der Anlage festgesetzt. Für die Festsetzung der Zahl der Studienplätze im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin gilt § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die zentrale Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Sommersemester 1984 vom 1. Dezember 1983 (GV. NW. S. 605).

(2) Die Zahl der an einer Hochschule in ein höheres Fachsemester aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahl) wird auf den Unterschied zwischen der nach Absatz 1 festgesetzten Zahl von Studienplätzen und der Zahl der Studenten, die sich innerhalb einer von der Hochschule zu bestimmenden Frist für das Sommersemester 1984 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben (Rückmelder), festgesetzt. Im Studiengang Sport (Diplom) werden die Zulassungszahlen für ausländische und deutsche Bewerber getrennt ermittelt; § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b der

Vergabeverordnung – VergabeVO – vom 20. Mai 1980 (GV. NW. S. 566), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. November 1983 (GV. NW. S. 511), gilt entsprechend. Im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin gelten darüber hinaus die Studenten als Rückmelder, die einen ihnen nach der Verordnung vom 1. Dezember 1983 zugewiesenen Studienplatz in Anspruch genommen haben. Wird die für ein höheres Fachsemester festgesetzte Zahl der Studienplätze durch die Zahl der Rückmelder überschritten, verringern sich die Zulassungszahlen für die anderen Fachsemester, und zwar vorrangig für das jeweils höchste Fachsemester, entsprechend.

(3) An der Universität Köln werden in folgenden Studiengängen über die Zahl der Rückmelder hinaus keine weiteren Studenten aufgenommen:

1. in den Studiengängen Kunstgeschichte, Theaterwissenschaften und Völkerkunde mit dem Abschluß Magister/Promotion als erstem Abschluß (Haupt- und Nebenfach) im 2. bis 4. Fachsemester,
2. in den Studiengängen Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft, Volkswirtschaft sozialwissenschaftlicher Richtung und Wirtschaftspädagogik mit dem Abschluß Diplom sowie in den Studiengängen Wirtschaftswissenschaft und Spezielle Wirtschaftslehre mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II im 2. Fachsemester.

§ 2

Für die Vergabe der nach § 1 verfügbaren Studienplätze gilt, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, § 52 VergabeVO. Abweichend von Satz 1 werden die im Studiengang Sport (Diplom) für ausländische Bewerber verfügbaren Studienplätze nach den Grundsätzen des § 45 Abs. 2 und 3 VergabeVO vergeben. Die Vorschriften der Verordnung vom 1. Dezember 1983 bleiben unberührt.

§ 3

(1) Im vorklinischen Teil des Studiengangs Medizin ist die Zuweisung eines nach § 1 verfügbaren Studienplatzes auf diesen Teil beschränkt. Die Zuweisung eines Studienplatzes für den klinischen Teil an einer anderen Hochschule bleibt vorbehalten; die Fortsetzung des Studiums ohne Unterbrechung wird gewährleistet. Hierauf ist in dem Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Im Studiengang Zahnmedizin ist die Zuweisung eines nach § 1 verfügbaren, auf den vorklinischen Teil beschränkten Studienplatzes auf diesen Teil beschränkt; die Fortsetzung des Studiums wird nicht gewährleistet. Hierauf ist in dem Zulassungsbescheid hinzuweisen.

§ 4

In Studiengängen oder Teilen von Studiengängen, für die nach § 1 die Zahl der Studienplätze in höheren Fachsemestern nicht festgesetzt oder die Aufnahme nicht auf die Zahl der Rückmelder beschränkt ist, sind Bewerber, die anrechenbare Studienleistungen und/oder Studienzeiten nachweisen, innerhalb der von der Hochschule bestimmten Einschreibungsfrist in die entsprechenden höheren Fachsemester aufzunehmen; die Vorschriften der Einschreibungsordnung bleiben unberührt.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1984 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Januar 1984

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Rolf Krumsiek

**ZAHLE DER STUDIENPLÄTZE IN HÖHEREN FACHSEMESTERN GEMÄSS § 1 ABS. 1 DER VERORDNUNG
VOM 23. JANUAR 1984 (GV. NW. S. 29)**

Studiengang/ Abschluß	Hochschule	TH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni-GH-	Uni	DSH	Uni	Uni-GH-	Uni-GH-	FH	FH	FH	FH
		Aachen	Bielefeld	Bochum	Bonn	Düsseldorf	Essen	Köln	Köln	Münster	Paderborn	Wuppertal	Aachen	Bielefeld	Köln	Münster
Architektur	(Diplom)															
	2. Fachsemester	230											111*			
	4. Fachsemester	223														
	2. - 6. Fachsemester															
	5. - 8. Fachsemester	428						344*								
Bauingenieurwesen	(Diplom)															
	2. Fachsemester															133*
	4. Fachsemester															122*
Biologie	(Diplom u. Lehramt)															
	2. Fachsemester	103			207											
	4. Fachsemester	96			184						262					
	(Diplom)															
	2. Fachsemester			177						183						
	4. Fachsemester									181						
	(Lehramt SII)															
	2. Fachsemester			75						74						
	4. Fachsemester									70						
	(Lehramt SI)															
	2. Fachsemester									30						
	4. Fachsemester									27						
Elektrotechnik	(Diplom)															
	2. Fachsemester														263*	
Geologie	(Diplom)															
	2. Fachsemester	37														
	4. Fachsemester	34														
Informatik	(Diplom)															
	2. Fachsemester	119			106											
	4. Fachsemester	108			106											
Landbau	(Diplom)															
	2. Fachsemester										82*					
	4. Fachsemester										82*					
Landespflege	(Diplom)															
	2. - 6. Fachsemester							198*								
Maschinenbau	(Diplom)															
	2. Fachsemester	998														
Medizin	(Staatsexamen)															
	Vorklinischer Teil															
	2. Fachsemester	369		601	206	324		240	266		256					
	3. Fachsemester				205	316			261		260					
	4. Fachsemester	369		577	206	311		231	255		253					
	Klinischer Teil															
	2. Fachsemester	176		150	199	205		243	210		185					
	3. Fachsemester	51		194	194	200		120	204		181					
	4. Fachsemester	169		150	191	196		233	202		178					
	5. - 6. Fachsemester	210		150	369	379		338	389		344					
Pharmazie	(Staatsexamen)															
	2. Fachsemester				101	58					76					
	3. Fachsemester				100	57					74					
	4. Fachsemester				98	56					74					
	5. Fachsemester				96	55					72					
	6. Fachsemester				95	54					71					
	7. Fachsemester				93	53					69					
Psychologie	(Diplom)															
	2. Fachsemester		112	129	94	62		142	132		52**					
	4. Fachsemester		105	122	88	59		134	125		49**					
	6. Fachsemester										46**					
	7. Fachsemester										—					
	8. Fachsemester										—					
	5. - 8. Fachsemester			222	161	107		244	227							
	(Magister/Promotion - Nebenfach)															
Rechtswissenschaft	2. Fachsemester			19												
	(Staatsexamen)															
	2. Fachsemester			400	484			502								
Sozialarbeit	3. Fachsemester							247								
	(Diplom)															
	2. - 3. Fachsemester													207*		109*
Sozialpädagogik	2. - 4. Fachsemester															
	(Diplom)															
	2. - 3. Fachsemester													206*	182*	164*
Soziologie	2. - 4. Fachsemester															
	(Magister/Promotion - Hauptfach)															
	2. Fachsemester					13										
	3. Fachsemester					15										
Sport	4. Fachsemester					11										
	(Diplom)															
	2. Fachsemester								248							
	3. Fachsemester								248							
Verfahrenstechnik	4. Fachsemester								248							
	(Diplom)															
Verfahrenstechnik	2. Fachsemester														73*	
	(Diplom)															
Versorgungstechnik	2. Fachsemester														110*	
	(Diplom)															
Wirtschaft	2. Fachsemester															
	(Diplom)															
Zahnmedizin	2. Fachsemester															
	(Staatsexamen)															
	2. Fachsemester	80			52	57 + 4***		89		92						
	3. Fachsemester				51					89						
	4. Fachsemester	80			50	56 + 4***		86		87						
	5. Fachsemester	—			50					87						
	6. Fachsemester	—			49	55				88						
	7. Fachsemester	—			49					85						
	8. Fachsemester	—			48	54				86						
	9. Fachsemester	—			47					50						
	10. Fachsemester	—			47	54				96						

- : Kein Studienangebot
 * : Fachhochschulstudium
 ** : Integrierter Studiengang
 *** : Zulassung beschränkt auf
 den vorklinischen Studien-
 abschnitt (1. - 5. Fachsemester)

Landtagswahl 1985

Wahlausschreibung Bekanntmachung der Landesregierung

Vom 31. Januar 1984

Die Landesregierung hat gemäß § 7 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1979 (GV. NW. S. 88/SGV. NW. 1110) als

Wahltag für die Wahl des Landtags Nordrhein-Westfalen Sonntag, den 12. Mai 1985,

festgesetzt. Diese Festsetzung wird gemäß § 72 Abs. 1 der Landeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1979 (GV. NW. S. 737/SGV. NW. 1110) hiermit veröffentlicht (Wahlausschreibung).

Düsseldorf, den 31. Januar 1984

Für die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Innenminister

Dr. Schnoor

– GV. NW. 1984 S. 31.

Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 1983

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1983 Einbanddecken für einen Band vor zum Preis von 12,- DM zuzüglich Versandkosten von 4,- DM = 16,- DM.

In diesem Betrag sind 14% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1984 an den Verlag erbeten.

– GV. NW. 1984 S. 31.

Einzelpreis dieser Nummer 1,00 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 88 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 88 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-661 X